

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 8 (1842)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Einladung zur Bildung von Erziehern für Rettungsanstalten  
**Autor:** Zellweger, J.C.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-865886>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Einladung\*) zur Bildung von Erziehern für Rettungsanstalten.

Daß die Zahl der nicht bloß Verwahrloseten, sondern in Folge dieser Verwahrlosung auch wirklich sittlich verdorbenen Kinder, bei denen die Sünde bereits zum sichtbaren, für die Zukunft bedrohlichen Ausbruch gekommen ist, in vielen Theilen unseres schweizerischen Vaterlandes groß ist, und wir, wenn sie nicht zeitig gerettet werden, befürchten müssen, aus ihnen eine Menge von Verbrechern hervorzurufen zu sehen, das ist leider nur zu sehr in der Erfahrung gegründet, und muß alle christlich gesinnten Vaterlands- und Menschenfreunde mit Schmerz und Besorgniß erfüllen und zur Abhilfe dringend auffordern. Daher sind auch schon an mehreren Orten Rettungsanstalten für verwahrlosete Kinder entstanden, und einige bestehen bereits seit mehreren Jahren im Segen. Allein, ohne diesen Segen zu verkennen, ist einerseits offenbar, daß sie für das große Bedürfniß noch nicht ausreichen, und andererseits ist zu bedenken, daß sie gewöhnlich, weit entfernt ausschließlich für bereits verdorbene und verbrecherische Kinder bestimmt zu sein, lieber nur gut geartete, obwohl äußerlich verwahrlosete, Kinder aufnehmen, und mehrere von ihnen sogar die ausschließen, bei denen das Böse schon kräftiger zum Ausbruch gekommen ist, und die daher der Rettung am meisten bedürfen. Dabei ist auch offenbar, daß verdorbene Kinder und junge Verbrecher einer besondern Behandlung bedürfen, wenigstens einer viel speziellern und sorgfältigern Anwendung der Grundsätze bessernder Erziehung auf die Eigenthümlichkeit eines Jeden, als da Statt finden kann, wo sie nur als einzelne räudige Schafe unter eine größere Heerde verhältnißmäßig unverdorbener und gut gearteter Kinder gemischt sind. Nur da, wo sie nicht der täglichen Vergleichung mit bessern und daher lebenswürdigeren Kindern ausgesetzt sind, wird sich ihnen auch mit Sicherheit die Liebe in vollem Maße zuwenden, und mit der Liebe auch die Geduld und Sorgfalt, deren sie ganz besonders bedürfen. Bei der Mischung mit bessern Böglingen wendet sich von selbst die Hauptkraft des Erziehers mehr darauf hin, die Bessern vor ihrem schäd-

---

\*) Diese Einladung ist uns im vorigen Jahre zu einem Zeitpunkte gekommen, der es nicht mehr möglich machte, sie damals sogleich in diese Blätter aufzunehmen. Ann. d. Red.

lichen Einfluß zu bewahren, und also das Böse in ihnen nur äußerlich möglichst zu reprimiren, als auf ihre innere Besserung und persönliche Rettung. Sie werden mehr als eine Hemmung des guten Fortgangs der Anstalt empfunden und behandelt, als daß sie der Hauptzweck der Anstalt wären. Es ist überhaupt nothwendig, daß jede Anstalt sich einen besondern Zweck vorseze und an der Einheit dieses Zweckes festhalte, wenn sie etwas Bedeutendes leisten soll. Und wie für besondere physische Gebrechen besondere Heilsanstalten nöthig sind, und es nicht zulässig wäre, Kinder, die eines Sinnes beraubt sind, auf gleiche Weise unterrichten und erziehen zu wollen, wie vollsinnige Kinder, so scheint auch für bereits ausgebildete moralische Gebrechen eine besondere Heilmethode nothwendig, welche an Kindern nur in einer besondern Erziehungsanstalt angewendet werden kann. Es thut also noth, eigentliche Rettungsanstalten im engern Sinn für verdorbene Kinder zu stiften. An eine Zentralanstalt zu diesem Zweck für die ganze Schweiz ist aber nicht zu denken. Schon dürfen Rettungsanstalten nicht zu ausgedehnt sein, damit die bessernde Einwirkung des Erziehers auf jede einzelne Individualität bewahrt bleibe und sich nicht in der Masse der zusammenlebenden verdorbenen Kinder schwer zu bändigende Notten bilden. Ein christliches Familienleben muß der Grundtypus solcher Anstalten sein. Sodann macht die Verschiedenheit der Sprachen, der Konfessionen, der Nationalcharaktere, der Lebensart und des Erwerbes besondere Anstalten für die verschiedenen Theile des Vaterlandes zum Bedürfniß.

Diese Gedanken waren bei der Stiftung der schweizerischen Rettungsanstalt für Knaben, welche von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ausging und die nun in der Wächstelen bei Bern seit etwas mehr als einem Jahre besteht, vorwaltend. Sie sollte das Beispiel einer Rettungsanstalt im engern Sinne aufstellen, und unter Gottes Beistand und sorgfältiger Pflege wo möglich zu einer Musteranstalt werden.

Um aber, da sie auf Beiträgen aus allen Theilen der Eidsgenossenschaft beruht, ihren Nutzen auch direkter auf diese verschiedenen Theile zu beziehen, als bloß durch Aufnahme von Zöglingen aus allen Kantonen und durch das Beispiel, das sie geben will, wurde gewünscht, sie zu einer Pflanzschule für ähnliche Anstalten zu machen.

Wir gehen hierbei von der Ueberzeugung aus, daß Erzieher

oder Hausväter für solche Anstalten, die einen besondern Zweck sich vorsehen, nur in einer Musteranstalt zu demselben Zweck praktisch ausgebildet werden können: also, gleichwie für Taubstummens- und Blindenanstalten nur in einer Taubstummens- oder Blindenanstalt, auch für Armenschulen nur in einer Armenschule, und für eigentliche Rettungsanstalten nur in einer Rettungsanstalt.

Nach der Erfahrung, die wir nun seit mehr als einem Jahr in unserer Anstalt gemacht haben, und nach der Ueberzeugung, die das weitere eidgenössische Komitee, dem die Oberaufsicht zusteht, bei der diesjährigen Besichtigung und Prüfung gewonnen hat, daß die Tüchtigkeit des Vorstehers, der sich bereits in der Anstalt kräftig erweisende Geist und auch die äußern Umstände zu der Erwartung berechtigen es werden solche junge Lehrer, die mit den erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen ausgerüstet sind, in unserer Anstalt zu tüchtigen Erziehern für Rettungsanstalten ausgebildet werden, und mit ihnen von derselben Töchteranstalten ausgehen können, hat das genannte Komitee beschlossen, von nun an zu dem Versuch, auch diesen Zweck zu erreichen, zu schreiten.

Wir weisen hierbei auf unsern vorjährigen Bericht zurück (in den Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und besonders abgedruckt zu Zürich und Frauenfeld bei Christ. Beyel), in welchem bereits pag. 10 und pag. 21 dieser Zweck ausgesprochen und dessen Realisirung in Aussicht gestellt ist.

Zudem bedürfen wir, um unsere Anstalt selbst, die bereits diejenige Zahl von Zöglingen in sich faßt, nämlich zwölf, welche wir als eine erste Familie unter die unmittelbare Leitung eines Hausvaters stellen können, durch die allmähliche Aufnahme von neuen Familien zu erweitern, solcher Lehrgehilfen, welche sich bei uns zu Erziehern ausbilden wollen, und denen dann, wenn sie sich bewähren, die neuen Familien übergeben werden können.

Wir laden daher vorerst diejenigen Behörden und wohlthätigen Vereine, welche Rettungsanstalten in ihren Kantonen oder Umkreisen zu stiften beabsichtigen, ein, uns junge Männer unter den nachfolgenden Bedingungen anzuvertrauen, sodann aber auch die Vorsteher schweizerischer Seminarien, uns junge Lehrer zuzuweisen, die einen entschiedenen Beruf zeigen, Erzieher an Rettungsanstalten zu werden.

Die nähern Bestimmungen über die Aufnahme und Bildung von Lehrzöglingen oder Erziehungskandidaten in der schweizerischen Rettungsanstalt sind folgende:

1. Die aufzunehmenden Erziehungslehrlinge müssen geborne Schweizer sein; auch ein Katholik und ein französischer Schweizer können aufgenommen werden.

2. Sie müssen bei ihrem Eintritt diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in den bestehenden schweizerischen Schullehrerseminarien von den Seminaristen bei ihrem Austritt gefordert werden. Französische Schweizer müssen zudem die deutsche Sprache so weit verstehen, um sich sogleich dem Lehrer und den Zöglingen verständlich zu machen.

3. Sie müssen entweder die Landarbeit und ein Handwerk bereits können, oder doch willig dazu sein, sich während der Lehrzeit auch darin befähigen zu lassen.

4. Sie müssen überhaupt diejenigen Fähigkeiten, sittlichen und religiösen Eigenschaften besitzen, aus welchen ein wahrer innerer Beruf zu der großen und heiligen Aufgabe, der sie ihr Leben zu weihen gedenken, sich erkennen läßt.

5. Das Komitee behält sich vor, sowohl über jene Kenntnisse als diese Eigenschaften sich auf jede Weise, entweder durch Zeugnisse oder durch Prüfung, möglichste Gewißheit zu verschaffen.

6. Die Aufgenommenen sollen vorerst eine Probezeit von drei Monaten bestehen, nach welcher ihnen der Rücktritt frei steht, wenn sie zu diesem Beruf nicht Kraft und Willen in sich finden, so wie auch das Komitee sie wieder entlassen kann.

7. Sie verpflichten sich sodann, drei Jahre lang in der Anstalt zu bleiben und ihr zu dienen, gleichsam als Noviziat zu ihrem künftigen Beruf.

Dabei behält sich das Komitee vor, sie zu jeder Zeit, wenn sie dem Zweck der Anstalt nicht entsprechen sollten, wieder entlassen zu können.

8. Vor dem angetretenen 23. Jahre wird Keiner, als befähigt einer Rettungsanstalt vorzustehen, die förmliche Entlassung mit dem Zeugniß vollendeter Lehrzeit erhalten.

9. Nach dieser Bestimmung richtet sich das Alter der Aufnahme, so daß, wer vor dem angetretenen 20. Jahre als Erziehungslehrling in die Anstalt einzutreten wünscht, sich verpflichten muß, eine um so viel längere Lehrzeit zu machen.

10. Während der Lehrzeit kann ihnen als Gehilfen die Aufsicht, Leitung und Erziehung einzelner Zöglinge anvertraut werden, sobald sie die erforderliche Tüchtigkeit dazu zeigen. Sie bleiben aber dabei der Oberleitung des Vorstehers und der Direktion unterworfen.

Einem katholischen Gehilfen würden Zöglinge seiner Konfession anvertraut, für deren religiöse Leitung er unter besonderer Aufsicht des Herrn Pfarrer Baud, Mitgliedes der Direktion zu diesem Zwecke, stehen würde.

11. Nach vollendeter Lehrzeit kann einem Gehilfen, der sich als tüchtig bewährt hat, wenn sich die Mittel und Lokalitäten dazu in einem andern Kanton vorfinden, eine besondere Familie von Zöglingen ganz übergeben werden, um in dem betreffenden Kanton eine eigene Rettungsanstalt zu gründen.

12. Während der Lehrzeit haben die Erziehungslehrlinge vollkommen freie Station in der Anstalt. Für ihre darüber hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse haben sie selbst, oder diejenigen, welche sie der Anstalt übergeben, zu sorgen.

Nach der Lehrzeit aber werden diejenigen, welchen als Hausvätern, entweder in der Anstalt selbst, oder in neuen Rettungsanstalten, Familien von Zöglingen übergeben werden, eine ihrer Stellung angemessene Befoldung erhalten.

Die Behörden, Vereine, Seminarvorsteher und Privatpersonen, welche von dieser Einladung zur Bildung von Erziehern für Rettungsanstalten unter obigen Bedingungen Gebrauch machen wollen, sind ersucht, die Anmeldungen, mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, bis zum 14. Sept. 1841 an die Direktion der schweizerischen Rettungsanstalt in Bern zu richten. Dieselbe wird alsdann den Termin bestimmen, wann die Angemeldeten in Bern sich einzufinden haben, um die zu ihrer Aufnahme nöthige Prüfung zu bestehen. Bei der Auswahl der Kandidaten werden diejenigen unter gleichen Voraussetzungen den Vorzug haben, welche in der bestimmten Absicht zur Bildung neuer Rettungsanstalten empfohlen werden, und damit die Wohlthat der Institution auf die französische und die katholische Schweiz ausgedehnt werden könne, werden ein französischer Schweizer und ein Katholik zunächst Berücksichtigung finden. Alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Angemeldeten den oben ausgesprochenen Bedingungen entsprechen.

Trogen und Bern, im Julius 1841.

Der Präsident des eidg. Komitees der schweiz. Rettungsanstalt:

J. C. Zellweger.

Der Präsident der Direktion: Baggen, Archidiacon.

Der Sekretär: A. Haller, Vikar.